

1161/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Dr.Kostelka, Dr.Khol
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die XX. GP des Nationalrates vorzeitig beendet wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz,
mit dem die XX. GP des Nationalrates vorzeitig beendet wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Nationalrat wird gemäß Art. 29 Abs. 2 B - VG vor Ablauf der XX.
Gesetzgebungsperiode aufgelöst.

Artikel II

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Begründung:

Die laufende Gesetzgebungsperiode des Nationalrates endet gemäß Art. 27 B - VG spätestens am 15. Jänner 2000. Dies würde bedeuten, daß die Nationalratswahl im Dezember 1999 abgehalten werden müßte.

Um noch im laufenden Jahr eine neue Regierung bilden und ein Budget für das kommende Jahr verabschieden zu können und die Zeit zwischen Auflösung des Nationalrates und Wahl nach dem Sommer möglichst kurz zu halten, soll die Wahl bereits am 3. Oktober 1999 stattfinden. Dazu ist es erforderlich, die Gesetzgebungsperiode geringfügig zu verkürzen und sie gemäß Art. 29 Abs. 2 B - VG durch Auflösung des Nationalrates durch einfaches Gesetz vorzeitig zu beenden.